



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2025
Laufende Nr.:	358-6

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Diversität gestalten
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 17.06.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Diversität gestalten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 26. Juni 2018, die zuletzt durch Satzung vom 27. Juli 2023 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Bewertung“ „Portfolioprfung,“ ergänzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

¹In der Portfolioprfung werden im Laufe des Semesters zusätzliche Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine

Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Grnde vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenugend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprfung aus Grnden, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht mglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberhrt und die Portfolioprfung ist zum nmchstmglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäÙ Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prufungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Grnde vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäÙ Satz 4 erfolgen. ⁷Führt eine nichtbestandene Portfolioprfung mit semesterbegleitenden Prufungsanteilen, bei der eine Wiederholungs-prufung nur vorlesungsbegleitend mglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prflings die Prufungskommission in Abstimmung mit der Studiendekanin / dem Studiendekan für die Wiederholungsprufung ein, von der Anlage abweichendes Ersatzprufungsformat festlegen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

d) An Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„¹Nach Antrag an die Prufungskommission kann gemäÙ § 33 Abs. 1 APO eine Prufung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden. ²Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 4 APO ist eine Notenverbesserung nur in einer Prufung mglich.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltungen	SWS	ECTS	Prüfungen, Art / Dauer in Min. / Umfang in Seiten	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen / Notengewichtung	Sprache
1.1	Theorien Sozialen Wandels, Diversität und Sozialer Arbeit	PFM	SU	6	9	Ausarb.sb.N (20-25 S.)		1,5	deutsch
1.2	Professionelles Handeln in heterogenen Kontexten	PFM	SU	4	6	Votr.sb.P (10-15 Min.) od. Ausarb.sb.P. (8-15 S.)		m. E / o. E.	deutsch
1.3	Sozialpolitik und Teilhabe	PFM	SU, P	4	6	Ausarb.sb.P (8-15 S.) od. portP.sb.P (Ausarb.sb, Vortrag.sb)*		m. E. / o. E.	deutsch

1.4	Sozialarbeitsforschung I	PFM	SU, P	6	9	Klausur.PZ.N (60 Min.) od portP.sb.N (Ausarb.sb, Vortrag.sb)**		1,5	deutsch
2.1	Sozialwirtschaftliches Denken und Management	PFM	SU	6	9	mdlPr.PZ.N (30 Min.)		1,5	deutsch
2.2	Diversitätssensible Soziale Arbeit	PFM	SU	6	9	Ausarb.sb.N (20-25 S.)		1,5	deutsch
2.3	Gesellschaft und Differenz	PFM	SU	4	6	Ausarb.sb.N (20-25 S.)		1	deutsch
2.4	Sozialarbeitsforschung II Forschungswerkstatt	PFM	SU, P	4	6	Ausarb.sb.N (10-20 S.) od. Vortr.sb.N	Tn**	1	deutsch
3.1	Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion	PFM	Ü	4	6	Ausarb.sb.P (5-15 S.)		m. E. / o. E.	deutsch
3.2	Strukturelle Bedingungen von Organisationen	PFM	SU	4	6	Klausur.PZ.N (60 Min.)		1	deutsch
3.3	Masterarbeit mit Forschungskolloquium	PFM	MA, SU	2	18	Masterthesis (50-80 S.) mit Koll. (30 Min.)	mind. 45 ECTS	3	deutsch
Insgesamt				50	90				

Insgesamt				50	90				
------------------	--	--	--	-----------	-----------	--	--	--	--

* Umfang und Gewichtung der Prüfungselemente regelt der Studien- und Prüfungsplan oder dessen Anlage.

** Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer der Praxisphasen anwesend war. Aus begründeten, nicht zu vertretenden Gründen kann bis zu 30 % auf eine Teilnahme verzichtet werden, ohne den erfolgreichen Abschluss des Moduls zu gefährden.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz	o. E.	ohne Erfolg abgelegt
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	PFM	Pflichtmodul
Art.	Artikel	P	Projekt- und Gruppenarbeit
Ausarb.	Ausarbeitung	(.P)	Bewertung mit Prädikat mit/ohne Erfolg bewertet
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	SWS	Semesterwochenstunde
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SU	seminaristischer Unterricht
Koll.	Kolloquium	Ü	Übung
LV	Lehrveranstaltung	Votr.sb	Vortrag semesterbegleitend
MA	Masterarbeit		
m. E.	mit Erfolg abgelegt		
mdl.Pr.	Mündliche Prüfung		

§ 2

¹Diese Satzung tritt zum 15. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 3. Juni 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut.

Landshut, 17.06.2025

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurde am 17. Juni 2025 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Juni 2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juni 2025.